

FAMILIENCLUB AARBURG STATUTEN

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Familienclub Aarburg ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Aarburg im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

- Art. 2 Zweck des Familienclubs ist es, den Kontakt zwischen den Familien zu fördern.

3. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Entrichtung des Jahresbeitrages ist für die Spielgruppenleiterinnen, Spatzenhockleiterin, OK Ferienpass und die Mitglieder des Vorstandes freiwillig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Familienclub ausschliessen.

4. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Familienclubs sind:
- die Generalversammlung der Mitglieder
 - der Vorstand
 - die Leitungen der Untergruppen Spatzenhock, Waldspielgruppe und Ferienpass.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente für die Organisation der Untergruppen zu erlassen.

5. Generalversammlung

- Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet ca. drei Monate nach Ende eines jeden Vereinsjahres statt. Sie hat folgende Kompetenzen:
- Erlass/Änderung der Statuten
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Genehmigung der Budgets
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind mind. 14 Tage vorher schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

- Art. 6 Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von CHF 1'000.00, über dem bewilligten Budget.

7. Vertretung des Vereins aussen

- Art. 7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten oder durch Gesetzesvorschrift der Generalversammlung zustehen.
Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

8. Arbeitsgruppen

- Art. 8 Der Vorstand kann nach Bedarf zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

9. Revisoren

- Art. 9 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Familienclubs zuhanden der Generalversammlung. Die Buchführung der Untergruppen kontrollieren sie zuhanden des Vorstandes.

10. Finanzielle Mittel

- Art. 10 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen
 - Spenden von Gönnern
- Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Haftung

- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Familienclubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

12. Auflösung des Familienclubs

- Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten der Statuten

- Art.13 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 21.10.2022 sofort in Kraft.

Aarburg, 21. August 2022

Familienclub Aarburg



Natalia Russo
Co-Präsidentin



Doris Keller
Co-Präsidentin